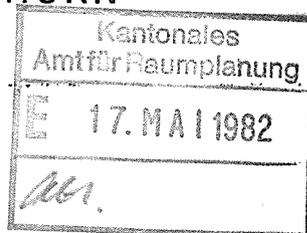




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Mai 1982



Nr. 1386

EG Zuchwil: Strassen- und Baulinienplan "Widi",  
Sonderbauvorschriften "Widi" und  
Baulandumlegung "Widi"

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan "Widi", die Sonderbauvorschriften im Gebiet zwischen Emmenholzweg und Widiwald sowie die Baulandumlegung "Widi" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Strassen- und Baulinienplan

Dieser Plan lag während der Zeit vom 27. November bis 28. Dezember 1981 öffentlich auf. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. Januar 1982 diesen Plan genehmigt hat.

Formell und materiell ist dagegen nichts einzuwenden, so dass der Strassen- und Baulinienplan "Widi" genehmigt werden kann.

II

Sonderbauvorschriften "Widi"

(Im Gebiet zwischen Emmenholzweg und Widiwald)

Diese Unterlagen lagen ebenfalls vom 27. November bis 28. Dezember 1981 öffentlich auf. Dagegen wurde innert der Frist keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat diese Sonderbauvorschriften ebenfalls am 26. Januar 1982 genehmigen konnte.

Formell und materiell ist gegen diese Vorschriften nichts einzuwenden, so dass die Sonderbauvorschriften "Widi" genehmigt werden können.

III

Baulandumlegung "Widi"

Mit RRB 4421 vom 11. August 1981 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Grundlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 27. November bis 28. Dezember 1981 öffentlich auf. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass der Gemeinderat die Baulandumlegung genehmigt hat.

Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Widi" der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
2. Die Sonderbauvorschriften "Widi" (Gebiet zwischen Emmenholzweg und Widiwald) der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.
3. Die Baulandumlegung "Widi" der Einwohnergemeinde Zuchwil wird grundsätzlich genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird beauftragt, die in Ziffer 3 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 218.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 141)
	=====	Kto.Krt. 164

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Guggi*

- Bau-Departement (3)
- Rechtsdienst (pw), mit BLU-Unterlagen
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan und 1 Exp. Sonderbauvorschriften
- Steuerverwaltung (2)
- Steuerkommission Kreis Kriegstetten, Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan und 1 Exp. Sonderbauvorschriften
- Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan und 1 Exp. Sonderbauvorschriften
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil (2), mit 2 gen. Strassen- und Baulinienpläne und 2 Exp. Sonderbauvorschriften, EINSCHREIBEN/Belastung im Kontokorrent
- Ingenieurbüro Weber und Angehrn, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1 und 2



Kanton Solothurn  
Gemeinde Zuchwil

### Gebiet zwischen Emmenholzweg und Widiwald Sonderbauvorschriften

In obiger Situation 1:2500 rot abgegrenztem Gebiet gilt folgende Sonderbauvorschrift:

Die Kote fertig Boden Erdgeschoss darf höchstens 50 cm über derjenigen des nächstliegenden Strassenrandes sein.

Für Hinterlieger gilt diese Bestimmung - in Bezug auf den nächstliegenden Rand der ergänzenden Privaterschliessung - sinngemäss.  
Höhenlage und Abgrenzung dieser Privaterschliessung werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Oeffentliche Auflage vom 27.11.1981 - 28.12.1981

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt durch Beschluss Nr. ~~48~~ 49 vom 21.1.1982

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1386 vom 11.5.82

Solothurn, 13. November 1981  
1116.10 313 ang/KA

Der Staatsschreiber:

Einwohnergemeinde Zuchwil  
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

*Rudolf Ruch*  
Rudolf Ruch

*Manfred Schaad*  
Manfred Schaad



**Weber + Angehrn Ingenieurbüro**

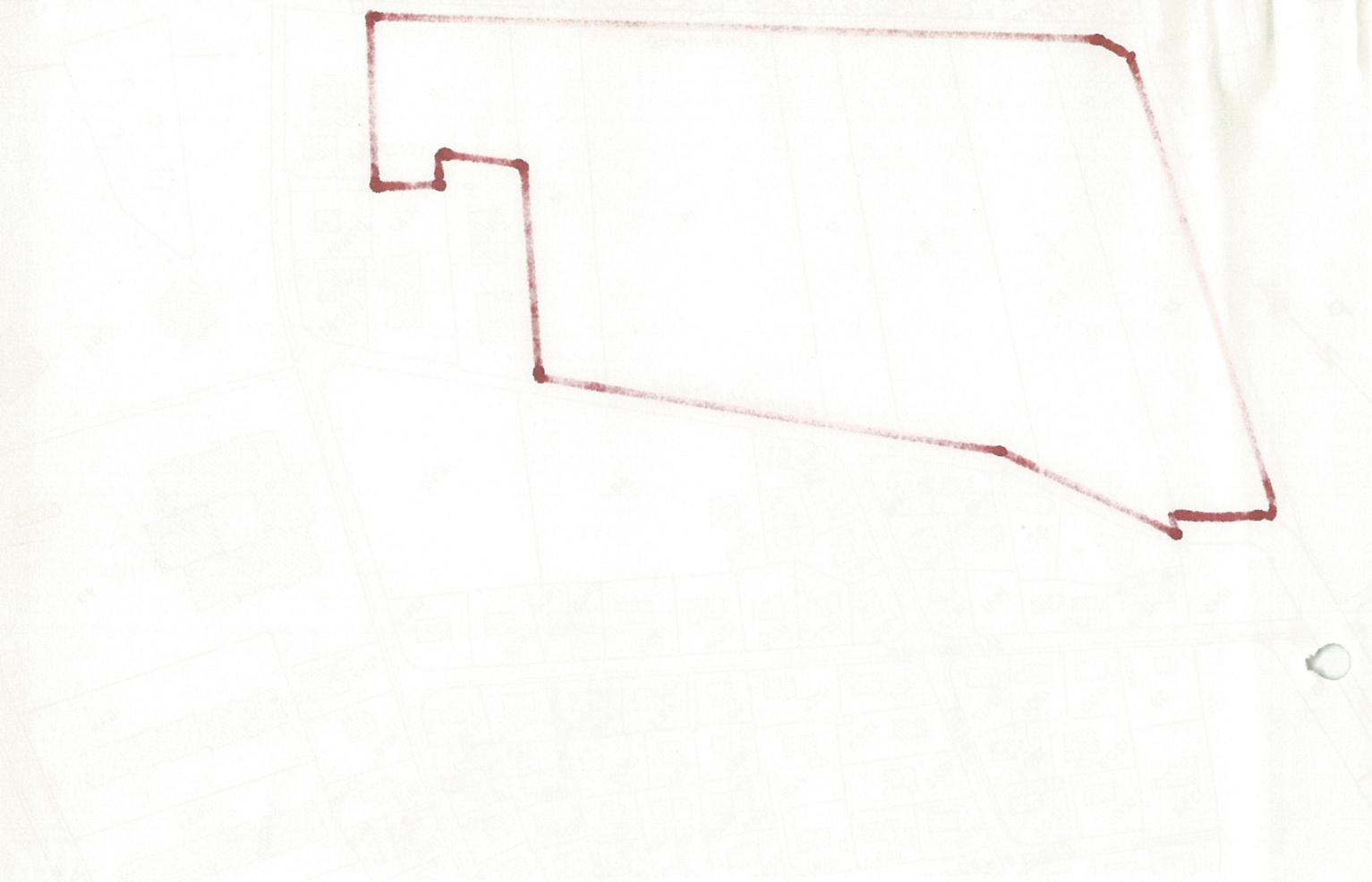
4500 Solothurn

Kapuzinerstrasse 11

Telefon 065 22 31 51



04.13.10



### Gebiet zwischen Emmenholzweg und Wildwaid

#### Sondervorschriften

In dieser Situation ist abgegrenztes Gebiet für folgende

Sondervorschriften:

1. Als fertig bebauter Erdgeschoss darf höchstens 30 cm über derjenigen

des nächstliegenden Erdgeschosses sein.

Die Höhenbegrenzung gilt diese Bestimmung - in Bezug auf den nächstliegenden

Grund der ergänzenden Privaterschließung - ausgenommen.

Höhebegrenzung und Abgrenzung dieser Privaterschließung werden in Baulinien

und angrenzenden Festlegungen.

Geschlossene Auflage vom 27.11.1981 - 28.12.1981

Von Gemeinderat der Bürgergemeinde Zuchwil genehmigt

durch Beschluss Nr. 49 vom 21.1.1982

Zürcherkantonale Bauverwaltung

*M. Schul*

*[Signature]*

Von Regierung genehmigt

07.01.1982 Nr. 217 vom 27.12.81

Solothurn, 13. November 1981

11.11.1981

Weber + Angerer, Architekten und Veranschaulicher

1500 Solothurn, Kantonstrasse 11, Telefon 032 31 81